

Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren in der fair-finance Vorsorgekasse AG

(gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor)

Version 1 (1. Oktober 2024)

Einführung und Anwendbarkeit

Die Offenlegungsverordnung zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR) ist seit dem 10.03.2021 für Finanzmarktteilnehmer:innen und Finanzberater:innen EU-weit verpflichtend umzusetzen. Die SFDR zielt darauf ab, Transparenz und Vergleichbarkeit auf Produkt- und Unternehmensebene durch Harmonisierung der offenzulegenden Informationen zu schaffen. Die umfassten Bereiche sind Einbeziehung von ESG¹-Risiken, die Berücksichtigung nachteiliger ESG-Auswirkungen, Förderung sozialer und ökologischer Merkmale nachhaltiger Investitionen, vorvertragliche Informationen und periodische Veröffentlichungen.

Die fair-finance Vorsorgekasse AG (nachfolgend „fair-finance“) hat sich dem Thema Nachhaltigkeit verschrieben. Der hohe Stellenwert des Themas Nachhaltigkeit ist seit Unternehmensgründung ein ausschlaggebender Faktor in allen Unternehmensbereichen. Gemäß § 22a BMSVG² ist die **fair-finance** ab 1. Oktober 2024 im Anwendungsbereich der **Definition eines Finanzmarktteilnehmers und entspricht daher den Anforderungen der SFDR.**

Allgemeines zur Offenlegungsverordnung

Durch die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris³ haben sich die teilnehmenden Staaten zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf deutlich unter 2°C bzw. möglichst auf 1,5°C gegenüber vorindustriellen Werten verpflichtet. Die Europäische Kommission hat zur Erreichung dieser Ziele und zur Verringerung der Auswirkungen des

¹ ESG: Environmental, Social, Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

² BMSVG: Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (idF [BGBl. I 119/2024](#)).

³ <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement>

Klimawandels einen umfassenden Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums⁴ sowie den European Green Deal⁵ veröffentlicht. Ein Teil dieses Aktionsplanes sieht den Abbau von Informationsasymmetrien in den Beziehungen zwischen Kund:innen und Finanzmarktteilnehmenden bzw. Finanzberater:innen im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen, die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale sowie im Hinblick auf nachhaltige Investitionen vor. Diese Informationsasymmetrien sollen durch verpflichtende vorvertragliche Informationen und laufenden Offenlegungen durch Finanzmarktteilnehmer:innen und Finanzberater:innen gegenüber Endanleger:innen beseitigt werden. Die SFDR verpflichtet Finanzmarktteilnehmende und Finanzberater:innen auch dazu, Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Investitionsentscheidungsprozesse zu veröffentlichen.

Unter **Nachhaltigkeitsrisiko** wird ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verstanden, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investitionen haben könnte.⁶ Nachhaltigkeitsrisiken stellen keine eigene Risikoart dar, sondern wirken vielmehr auf die bestehenden Risikoarten ein.⁷

Aufgrund der fortschreitenden Veränderung des Klimas rücken neben den anderen Nachhaltigkeitsrisiken speziell Klimarisiken immer stärker in den Fokus. Von Klimarisiken sind all jene Risiken umfasst, die durch den Klimawandel entstehen oder die infolge des Klimawandels verstärkt werden. Unternehmen und deren Wertschöpfungsketten (insb. Lieferant:innen) können direkt oder indirekt betroffen sein, sei es durch sich ändernde klimatische Rahmenbedingungen und Naturgefahrenpotenziale, regulatorische Vorgaben im Klimaschutz oder durch technologische Entwicklungen und gesellschaftliche Veränderungen.⁸ Bei den **Klimarisiken** unterscheidet man zwischen **physischen Risiken**, welche sich direkt aus den Folgen von Klimaveränderungen ergeben, und **Transitionsrisiken**, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können. Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken sind: Vermehrtes Auftreten von Naturkatastrophen, Verlust der Biodiversität, Rückgang der Schneedecke oder extreme Trockenheit.

Die zunehmende Erderwärmung führt demnach neben den oben beschriebenen Risiken, wie u.a. extremen Wetterbedingungen und Naturkatastrophen, auch zu unternehmerischen Risiken, insbesondere bei Geschäftsmodellen, die im Rahmen der wirtschaftlichen Transformation aus dem Markt gedrängt werden könnten.

⁴ https://ec.europa.eu/info/publications/sustainable-finance-renewed-strategy_en#action-plan

⁵ https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_en

⁶ Vgl. Art 2 Z 22 nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen-VO

⁷ [FMA-Leitfaden](#) zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, S. 22

⁸ [FMA-Leitfaden](#) zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, S. 12

In weiterer Folge wird beschrieben, welche Strategie die fair-finance im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken verfolgt sowie welche möglichen nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren darin Berücksichtigung finden.

Offenlegung von Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2019/2088

Für uns als fair-finance Vorsorgekasse AG gehört eine verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit mit hohem Nachhaltigkeitsanspruch zum Selbstverständnis. Unser verantwortliches Asset Management berücksichtigt seit jeher ESG-Faktoren im Management.

Zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten zählt für die fair-finance auch die Betrachtung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene und in der Veranlagung, welche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition innerhalb der Portfolios unserer Kund:innen haben könnte⁹.

Die Beachtung von Nachhaltigkeitsrisiken ist Teil der Veranlagung und wird bei der Auswahl der möglichen Finanzinstrumente und Finanzprodukte frühzeitig einbezogen. Grundsätzlich wird bei der Veranlagung darauf geachtet, mittels Risikostreuung und dem Einsatz geeigneter Strategien (z.B. Ausschlusskriterien) die Nachhaltigkeitsrisiken möglichst gering zu halten. Auf diese Weise wird eine Begrenzung der Anzahl an Finanzprodukten und Finanzinstrumenten mit gegebenenfalls hohen Nachhaltigkeitsrisiken erreicht. Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen wird über verschiedene Strategien und Prozesse sichergestellt und regelmäßig evaluiert und überwacht.

So beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen u.a. durch die Anwendung von Ausschlusskriterien gemäß unserer Nachhaltigen Veranlagungsrichtlinie idgF¹⁰ ein, in der die 17 UN-Nachhaltigkeitsziele ebenso Berücksichtigung finden wie die Principles for Responsible Investment (PRI) als auch die zehn Prinzipien des UN Global Compact. Ebenso werden bestehende Positionen veräußert, sollten negative Veränderungen gemäß der Veranlagungsrichtlinie festgestellt werden.

Als Gründungsmitglied der Green Finance Alliance¹¹ hat sich die fair-finance Vorsorgekasse freiwillig dazu verpflichtet, das Portfolio für Investment- und Kreditgeschäfte schrittweise klimaneutral zu gestalten sowie grüne Aktivitäten weiter auszubauen. Die Klimastrategie der fair-finance basiert auf den Vorgaben der Green Finance Alliance und dient als Wegweiser, um

⁹ Vgl. Art 2 Z 22 nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungs-VO

¹⁰ fair-finance Nachhaltige Veranlagungsrichtlinie idgF, [Downloads - fair-finance Vorsorgekasse](#)

¹¹ Green Finance Alliance, eine Initiative des BMK: <https://www.bmk.gv.at/green-finance/alliance/ueber-uns.html>

klimarelevante Ziele fokussiert umzusetzen, den Transformationsprozess aktiv mitzugestalten und einhergehende Nachhaltigkeitsrisiken zu minimieren.

Strategien zur Feststellung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen gem. Art. 4 Verordnung (EU) 2019/2088

Unter „**Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens**“ ist laut der Verordnung (EU) 2019/2088 die Offenlegung betreffend die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu verstehen. Als „**Nachhaltigkeitsfaktoren**“ benennt die Verordnung „Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmer:innenbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung“. Darunter fällt zum Beispiel der Klimaschutz, der Schutz der Biodiversität, die Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, eine angemessene Entlohnung, Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption etc.

Die fair-finance ist sich bewusst, dass durch ihre Veranlagungstätigkeit und den damit verbundenen Investitionsentscheidungen gegebenenfalls nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen entstehen können. Sie verfolgt daher die Zielsetzung, die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen möglichst gering zu halten und sie in ihrer Veranlagungstätigkeit und ihren Investitionsentscheidungen systematisch zu berücksichtigen und entsprechende Prozesse einzurichten.

Die Offenlegungsverordnung (Art. 4 Absatz 1 lit. b) bietet betreffend die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren für Finanzmarktteilnehmer explizit die Möglichkeit, zu dieser Transparenzverpflichtung auch ein Negativ-Statement abzugeben. Die fair-finance Vorsorgekasse AG hat sich entschieden, unter Bezugnahme auf das Proportionalitätsprinzip von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die Datenverfügbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Daten (ESG-Daten) ist generell noch nicht im erforderlichen Ausmaß und in der nötigen Qualität gegeben, sodass auch eine Auswertung etwaiger vorhandener Daten kein ausreichend konsistentes Bild von nachteiligen Auswirkungen ergeben würde. Wir unternehmen laufende Anstrengungen, die erforderlichen Daten zu erhalten und zu bewerten bzw. auf nachvollziehbare Weise zu harmonisieren.

Vor dem Hintergrund, dass gegebenenfalls durch die Veranlagungstätigkeit und die damit verbundenen Investitionsentscheidungen nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen entstehen können, wird der Investitionsprozess sowie die damit zusammenhängenden Überlegungen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsfaktoren und die diesbezügliche Datenerfassung stetig weiterentwickelt. In der Zukunft soll eine umfassende Berücksichtigung von nachteiligen

Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und die diesbezügliche Offenlegung möglich sein.

Die vorliegende Erklärung wird zumindest einmal jährlich re-evaluiert und für den Fall einer Änderung der Umstände und folglich Offenlegung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der EU-Gesetzgebung umgehend angepasst.

Offenlegung zur Vergütungspolitik gem. Art. 5 Verordnung (EU) 2019/2088

Die ausgeprägte Orientierung an den Bedürfnissen unserer Kund:innen steht im Mittelpunkt unserer Verantwortung. Sie findet ihren Ausdruck auch in einer festen Verankerung von sozialen, ökologischen und auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung bezogenen Kriterien im Rahmen unserer Geschäftsstrategie.

Neben den an anderer Stelle beschriebenen Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene sowie in den Investmentprozess steht auch die Vergütungspolitik der fair-finance mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang. Die Vergütungspolitik setzt daher keine Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken.

Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen gem. Art. 6 Verordnung (EU) 2019/2088

Die Offenlegung betrifft das Produkt der Veranlagungsgemeinschaft. Die fair-finance ist eine betriebliche Vorsorgekasse deren Kerntätigkeit die Veranlagung der einbezahlten Gelder der Anwartschaftsberechtigten ist. Die Verwaltung und Veranlagung des Kapitals erfolgt in einer Veranlagungsgemeinschaft, welche im Sinne der Offenlegungsverordnung als „Finanzprodukt“ anzusehen ist.

Nachhaltigkeitsrisiken werden bei unseren Investitionsentscheidungen stets miteinbezogen. fair-finance kombiniert die Methode der „Ausschlüsse“ (Negativkriterien) mit dem „Best-In-Class-Ansatz“ anhand von ESG-Kriterien. Die vom fair-finance Kundenbeirat beschlossene Nachhaltige Veranlagungsrichtlinie dient als Selektionsfilter für das Investmentuniversum. Alle die von der Offenlegungsverordnung genannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin berücksichtigt. Investmentfonds müssen zusätzlich die Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens (UZ 49) erfüllen, welche eine strenge Investmentstrategie hinsichtlich Veranlagung im Bereich fossiler Energieträger sowie Atomenergie verfolgt. Entsprechende Ausschlusskriterien für Veranlagung in Erdgas, Erdöl und Kohle sind in der Nachhaltigen Veranlagungsrichtlinie verankert. Damit wird das Nachhaltigkeitsrisiko minimiert, in dem Branchen mit negativen Auswirkungen auf das Klima vorweg ausgeschlossen werden.

Auswirkung auf die Rendite

Nachhaltigkeitsrisiken können sich wie auch alle anderen Risiken negativ auf den Wert von Vermögenswerten und somit auf die Rendite des Finanzproduktes auswirken. Durch die Anwendung der von der fair-finance Vorsorgekasse eingesetzten Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren wird vorsorglich darauf geachtet, dass möglichst keine Nachhaltigkeitsrisiken entstehen, welche sich negativ auf die Rendite auswirken könnten.

Datum der erstmaligen Erstellung: 1.10.2024